

12. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit den Mitgliedstaaten, dem Beobachterstaat und den Beobachtern offene Konsultationen mit dem Ziel zu führen, eine kurze Erklärung auszuarbeiten, die als von der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zu verabschiedendes Ergebnisdokument dient und in der die Verpflichtung auf die vollständige Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ bekräftigt wird;

13. *beschließt*, dass die Regelungen für die Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene keinen Präzedenzfall für andere ähnliche Veranstaltungen der Generalversammlung schaffen.

RESOLUTION 61/292

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 2. August 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.65, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/292. Neubelebung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung und Verbesserung ihrer Arbeitseffizienz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005 und 60/286 vom 8. September 2006,

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen,

in Würdigung der von der Präsidentin der Generalversammlung während der einundsechzigsten Tagung unternommenen Anstrengungen, insbesondere im Hinblick darauf, themenbezogene Aussprachen zu Fragen von hoher Bedeutung für die Mitgliedstaaten abzuhalten und die Versammlung und ihre Tätigkeit verstärkt ins Blickfeld der Öffentlichkeit, insbesondere der Medien, zu rücken,

1. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung seines Berichts¹⁶ über die Durchführung der Resolutionen betreffend die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung, insbesondere der Resolutionen 58/126, 58/316, 59/313, 60/286 und dieser Resolution, vorzulegen;

2. *beschließt*, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag, den Stand der Durchführung der einschlägigen Resolutionen zu evaluieren und zu bewerten, Möglichkeiten für eine weitere Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen, und der Versammlung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 61/293

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.68, eingebracht von: Deutschland, Schweiz.

61/293. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse gemäß der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung bewaffneter Konflikte,

¹⁶ A/61/483.

beschließt, den Punkt „Verhütung bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/294

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.66 und Add.1, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Honduras, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Mauretanien, Namibia, Nepal, Nigeria, Philippinen, Portugal, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Uganda, Uruguay.

61/294. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der der Atlantische Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur „Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ erklärt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und die Auffassung vertretend, dass eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

sowie erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und von ihrem Engagement für deren Neubelebung, unter anderem durch die Durchführung thematischer Arbeitsseminare im Rahmen der Luanda-Initiative zur Vorbereitung der am 18. und 19. Juni 2007 in Luanda abgehaltenen sechsten Ministertagung der Zone,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Staaten der Region nachdrücklich aufforderte, ihre Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere durch die Durchführung konkreter Programme,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

1. *betont* die Rolle der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Forum für ein verstärktes Zusammenwirken zwischen ihren Mitgliedstaaten und erkennt den wertvollen Beitrag an, den der vom 26. bis 30. November 2006 in Abuja abgehaltene erste Afrika-Südamerika-Gipfel leistete, insbesondere in Bezug auf Ziffer 7 der Erklärung von Abuja, in der sich die Teilnehmer verpflichteten, die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zwischen den Organisationen und Mechanismen, denen sie angehören, zu stärken, und dabei die Zone als wichtiges Instrument zur Festigung des Friedens und der Sicherheit nannten;

2. *begrüßt* die Abhaltung der sechsten Ministertagung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Verabschiedung der Schlusserklärung von Luanda¹⁸ und des Aktionsplans von Luanda¹⁹;

¹⁷ A/60/253 und Add.1.

¹⁸ A/61/1019, Anlage II.

¹⁹ Ebd., Anlage I.